



Kurzinformation

Der Eintritt der Volljährigkeit

Nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Nach § 104 BGB erlangt der Betroffene mit dem Eintritt der Volljährigkeit die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und zudem endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit insbesondere auch die elterliche Sorge bzw. die Altersvormundschaft (vgl. Spickhoff, in: MüKo BGB, Rn. 6).

Der Eintritt der Volljährigkeit wurde durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31. Juli 1974 (vgl. BGBl. 1974 I 1713) auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz die Altersgrenzen in verschiedenen anderen Gesetzen mit Rücksicht auf das neue Volljährigkeitsalter geändert. Nach der zuvor geltenden Fassung von § 2 BGB war zum Eintritt der Volljährigkeit das Erreichen des 21. Lebensjahres notwendig. Hintergrund der Herabsetzung war ausweislich der Gesetzesbegründung der Wille, der „zu beobachtenden Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen sowie der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe“ Rechnung zu tragen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5. Februar 1973, BT-Drs. 7/117).

Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete vom 21.12.2019.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 05.02.1973 (BT-Drs. 7/117), abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/001/0700117.pdf>.
- Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974 (BGBl. 1974 I 1713), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl174s1713.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl174s1713.pdf%27%5D_1578645987934.
- Spickhoff, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 2 BGB, Rn. 1.
